

POLIZEIRECHT AKTUELL.



GESETZGEBUNG UND RECHTSPRECHUNG

AUSGABE 35/2022 02.09.2022

Institut für Verwaltungsrecht und Verwaltungslehre

Redaktionelle Leitung: Univ.-Prof. Dr. Andreas Hauer, Sektionschef Dr. Mathias Vogl

I. Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit

I. Verwaltungsgerichtshof

[08.08.2022, Ra 2022/02/0134](#)

StVO. Das Kauen eines Kaugummi unmittelbar vor einer **Atemluftuntersuchung** ist als **Verweigerungshandlung** gemäß § 99 Abs 1 lit b StVO zu werten. Es ist darüber hinaus **nicht erforderlich, einen geprüften Fahrzeuglenker** über die diesbezüglichen Rechtsfolgen einer allfälligen Verweigerung der Atemluftprobe **zu belehren**, da ihm die Bestimmungen der StVO bekannt sein müssen.

[21.06.2022, Ra 2021/1/0084](#)

SPG. Die **Fesselung mit Handschellen** im Rahmen einer Amtshandlung ist eine Vorgangsweise, die nur dann gerechtfertigt ist, wenn sie „**unbedingt erforderlich** (unabdingbar) ist“. Eine Fesselung mit Handschellen ist etwa dann nicht gerechtfertigt, wenn auf Grund der näheren Umstände eine konkrete Gefährdung der körperlichen Sicherheit der einschreitenden Behördenorgane nicht ernstlich zu befürchten ist oder es diesen auf eine maßvollere Weise als durch Anlegen von Handfesseln möglich wäre, dem Widerstand einer Person zu begegnen. Auch zur Hintanhaltung einer möglichen Selbstgefährdung bzw. Selbstbeschädigung ist eine Fesselung nur dann zulässig, wenn sie „unbedingt erforderlich“ im dargestellten Sinn ist. Dies gilt umso mehr für eine **Fesselung der Hände auf dem Rücken**.

Das LVwG Niederösterreich hat es unterlassen, festzustellen, ob der Beschwerdeführerin die Handschellen auf dem Rücken oder mit den Händen nach vorne zeigend angelegt wurden. Dieser Feststellungsmangel belastet das Erkenntnis mit Rechtswidrigkeit des Inhalts, da mit der Fesselung auf dem Rücken ein deutlich höherer Eingriff in die persönliche Handlungs- und Bewegungsfreiheit verbunden ist.

II. Verwaltungsgerichte

[Tirol: 06.07.2022, LVwG-2022/40/1743-1](#)

FSG. Ein Aufforderungsbescheid gemäß § 24 Abs 4 FSG ist sohin nur dann zulässig, wenn bei der Behörde im Zeitpunkt seiner Erlassung nach wie vor **begründete Bedenken** in der Richtung bestehen, dass der Inhaber der Lenkberechtigung die **gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen nicht mehr besitzt** und ein aktuelles amtsärztliches Gutachten ohne eine neuerliche Untersuchung des betreffenden oder ohne neue Befunde nicht erstellt werden kann

Die belangte Behörde begründet den Aufforderungsbescheid damit, dass sich Hinweise (Suchtgift) darauf ergäben, dass möglicherweise gesundheitliche Probleme bestünden, welche negative Auswirkungen auf das sichere Lenken von Kraftfahrzeugen haben könnten. Mit dieser Scheinbegründung sei ein Aufforderungsbescheid gemäß § 24 Abs 4 FSG jedoch keinesfalls zu rechtfertigen. Der Beschwerde wurde Folge gegeben und der Aufforderungsbescheid aufgehoben.

[**Rundbrief „Polizeirecht Aktuell“ kostenlos abonnieren/abmelden**](#)

Hinweise

Bundesgesetzblatt: Auswahl aus BGBl I, II und III nach polizeirechtlicher Relevanz.

Landesgesetzblätter: Auswahl aus den Landesgesetzblättern nach polizeirechtlicher Relevanz.

Amtsblatt der EU: Auswahl an relevanten „Gesetzgebungsakten“.

Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof: Schlagwortartige Aufbereitung von Erkenntnissen und Beschlüssen mit polizeirechtlichen Schwerpunkten (insb Sicherheitsrecht, Strafprozessrecht, Waffen- und Waffengebrauchsrecht, Versammlungswesen, sonstige Sicherheitsverwaltung, StVO, KFG, FSG, sonstige Exekutivbefugnisse, Dienst- und Disziplinarrecht).

Verwaltungsgerichte erster Instanz: wie VwGH und VfGH, jedoch beschränkt auf eine Auswahl nach Maßgabe polizeirechtlicher Relevanz.

Oberster Gerichtshof, Oberlandesgerichte: Auswahl polizeirechtlich relevanter Urteilen und Beschlüsse, insb zu StGB und StPO).

Impressum

Herausgeber/Medieninhaber: Institut für Verwaltungsrecht und Verwaltungslehre, Johannes Kepler Universität Linz, Altenberger Straße 69, A-4040 Linz.

Redaktion: Univ.-Prof. Dr. Andreas Hauer, Sektionschef Dr. Mathias Vogl (Leitung), Univ.-Ass. Dr. Max Hofmann, Univ.-Ass. Mag. Simon Haberl.

Hinweis: Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben im Rundbrief *Polizeirecht Aktuell* trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung der Herausgeber, der Redaktion oder sonstiger Personen ausgeschlossen ist.